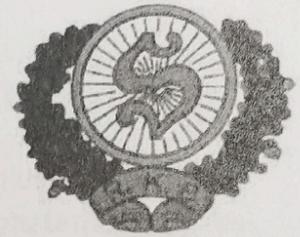


# RKB „Solidarität“ Penzberg e.V.

Mitglied im RKB Solidarität Deutschland 1896 e.V.  
Mitglied im Bayerischen Landessportverband BLSV  
Winterstr. 20a | 82377 Penzberg



## Satzung – Neufassung 2019

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachorganisation, BLSV

1. Der Verein führt den Namen „RKB „Solidarität“ Penzberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Penzberg.
2. Der Verein ist unter Nummer VR 80999 in dem Vereinsregister des AG München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist der Landesorganisation RKB „Solidarität“ Bayern e.V. angeschlossen. Ferner ist er Mitglied der Dachorganisation RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e. V.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, § 52 II Nr. 21 AO.
2. Der Verein bejaht den freiheitlich-demokratischen Staat und fördert durch den Sport und durch die Jugendhilfe die Erziehung der Menschen zu freien Persönlichkeiten und verantwortungsbewussten Staatsbürgern.
3. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - a) Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit aller Mitglieder und Pflege des vereinsinternen Amateursports und der Jugendbildung.
  - b) Wahrung und Förderung des Einrad-, Hallenrad-, Roll- und Motorsports.
  - c) Zusammenarbeit mit allen für die Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen zur Sicherung des Straßenverkehrs.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes, der Beteiligung an Meisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen und einer sinnvollen Freizeitgestaltung; ferner mit der Durchführung vereinseigener Geschicklichkeits- und Sicherheitsfahrten für Motorsportler.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, fällig am 3. Bankarbeitstag des Geschäftsjahres im Voraus per Abbuchungsauftrag, erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, 0-3 Beisitzern und 2 Revisoren (ohne Stimmrecht im Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 9 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Jugendpflegeverein Penzberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Hauptversammlung am 24.10.2019 beschlossen.
2. Diese neugefasste Satzung tritt innerverbandlich unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft. Außerverbandlich tritt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sie ersetzt alle bisherigen entgegenstehenden Beschlüsse und früheren Satzungen.

Penzberg, den 24.10.2019